

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 10 Nr. 17 Heilberufekammergesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 22. Oktober 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Siebte Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung

vom 13. Dezember 2022

Artikel 1 - Änderung der Fortbildungsordnung der LPK BW

Die Fortbildungsordnung vom 31.01.2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, Einhefter S. 6 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung vom 16.12.2021 (Psychotherapeutenjournal 1/2022, Einhefter S. 3 bis 4), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Änderung:

a.) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg kann in besonderen Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungen anrechnen, die nicht gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 zuvor anerkannt, akkreditiert oder zertifiziert wurden oder im Ausland stattgefunden haben, sofern sie den Anerkennungskriterien der Fortbildungsordnung der Kammer entsprechen. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss aussagekräftige Nachweise über Art und Inhalt der Fortbildung vorlegen.“

b.) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Fortbildungszertifikat wird von dem zuständigen Fachressort Aus-, Fort- und Weiterbildung der Landespsychotherapeutenkammer ausgestellt. Gegen die Nichtanerkennung eines Fortbildungsnachweises kann Widerspruch beim ausstellenden Fachressort eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer nach Anhörung des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung.“

2. § 6a und § 6b werden aufgehoben und in einem § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg akkreditiert auf Antrag psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die in Baden-Württemberg stattfinden. Darüber hinaus akkreditiert die Landespsychotherapeutenkammer Baden-

Württemberg auch interaktiv strukturierte Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie D und I, sofern der Anbieter der Veranstaltung seinen Sitz in Baden-Württemberg hat. Satz 2 gilt auch für psychotherapierrelevante Fortbildungsveranstaltungen, die im Online-/ und Hybridformat durchgeführt werden oder im Ausland stattfinden. Psychotherapierrelevante Fortbildungsveranstaltungen, die bereits durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg akkreditiert bzw. zertifiziert wurden, werden von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg anerkannt.

- (2) Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten.
- (3) Voraussetzung für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung ist die Erfüllung der Vorgaben dieser Fortbildungsordnung. Dazu sind insbesondere folgende Nachweise erforderlich:
 - a. Schriftliche Darlegung des Fortbildungsinhalts,
 - b. Art, Dauer, Ort und Zeitpunkt der Fortbildungsveranstaltung,
 - c. Namen und einschlägige Qualifikation des oder der Dozenten oder des Supervisors oder eines sonstigen Leiters der Fortbildungsveranstaltung gemäß Anlage 3,
 - d. Zuordnung der Fortbildungsveranstaltung zu dem Katalog der anererkennungsfähigen Fortbildungsinhalte gemäß Anlage 1 und dem Katalog der anererkennungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der Anlage 2 dieser Fortbildungsordnung.
- (4) Fortbildungen in Psychotherapieverfahren-, -techniken und –methoden, welche die in Anlage 1 genannten Kriterien nur teilweise erfüllen, können nach Ermessen der Kammer in begrenztem Umfang akkreditiert werden. Näheres wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.
- (5) Im Falle von fortlaufenden Gruppenveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis (Qualitätszirkel, Intervisions-, IFA-, Balint-, Systemische Fall-, KTS-, Supervisions- oder Selbsterfahrungsgruppen) sind bei der Antragstellung die Teilnehmenden an diesen Fortbildungsmaßnahmen der Landespsychotherapeutenkammer mitzuteilen. Für Einzelsupervisionen und Einzelselbsterfahrungen gilt Satz 1 entsprechend. Die Übermittlung dieser Angaben an die Kammer bedarf der Zustimmung der Teilnehmer. Die Landespsychotherapeutenkammer anerkennt auf Antrag Supervisorinnen/ Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen/ Selbsterfahrungsleiter und Qualitätszirkel-Moderatorinnen/ -Moderatoren sowie IFA-, Systemische Fall- und Balintgruppenleiterinnen/ -leiter, die im Land die vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen abhalten. Näheres wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (6) Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.
- (7) Über Verfahrensabläufe bei Akkreditierungen, Anerkennungen und bei der Erteilung von Fortbildungszertifikaten stellt das zuständige Fachressort mit dem Vorstand abgestimmte Informationen und Merkblätter, sowie entsprechende Antragsformulare, Teilnehmerlisten und Teilnahmebescheinigungen zur Verfügung. Über die Vergabe von Fortbildungspunkten nach Kategorie F und über die Voraussetzungen von Akkreditierungen nach § 6 Absatz 4 erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.

- (8) *Mit der Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung verpflichtet sich der Veranstalter, in geeigneter Weise eine Anwesenheitskontrolle durchzuführen, die Überprüfung der Anwesenheit durch die Leitung mittels Originalunterschrift zu dokumentieren sowie eine Evaluation der Fortbildungsveranstaltung durchzuführen. Der Veranstalter kann durch die Landespsychotherapeutenkammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Landespsychotherapeutenkammer zuzuleiten.*
- (9) *Unter Beachtung der vorstehenden Voraussetzungen können Fortbildungen auch im Online- oder Hybridformat stattfinden. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen.*
- (10) *Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung von Fortbildungsmaßnahmen vor. Werden erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen von der Anerkennung ausgeschlossen und die Akkreditierung widerrufen werden. Der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher anzuhören.*
- (11) *Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht akkreditiert, kann dagegen Widerspruch beim Fachressort eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer nach Anhörung des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung.*
- (12) *Die akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen werden in einem Fortbildungskalender der Landespsychotherapeutenkammer im Internet zeitnah veröffentlicht.“*

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennungen, Akkreditierungen und Anrechnungen werden Gebühren erhoben. Das Nähere ist in der Gebührenordnung der Kammer geregelt.“

4. Anlage 2 zu § 3 erhält folgende Änderung:

In der Tabellenmatrix wird die Systemische Fallgruppe eingefügt und somit unter Kat. C, Unterkategorie C2, hinter dem Wort: „*Balintgruppe*“ die Wörter: „*Systemische Fallgruppe*“ ergänzt.

Artikel 2 - Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Fortbildungsordnung in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom: 12.12.2022, Az: 31 5415.5 001/1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, 13. Dezember 2022
gez. Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz
Präsident